Satzung des Vereins „Impro Kitchen e.V.“ in der Fassung vom 13.03.2024

1. Name

Der Verein führt den Namen Impro Kitchen e.V. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.

2. Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Ulm. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem Kalenderjahr.

3. Zweck des Vereins:
(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Improvisationstheater-Kultur in Ulm und Umgebung.
(2) Der Verein kann zur Erreichung des genannten Zwecks selbst tätig werden oder Geld- oder Sachmittel zur Verfügung stellen. Die Verwendung dieser Mittel ist auf den satzungsmäßigen Zweck des Vereins beschränkt.

4. Verwirklichung des Vereinszwecks
Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
1. Durchführung von Veranstaltungen
2. Geld und Sachmitteln zur Verfügung stellen.
3. Förderung eines Netzwerks von Improvisationstheater-Spielenden und -Interessierten

5. Gemeinnützigkeit
(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stadt Ulm zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

7. Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich (auch per elektronischem Weg) bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands
- Entgegennahme der Rechnungsprüfung
- Wahl und Entlastung des Vorstands
- Wahl und Entlastung der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Soweit in dieser Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand aussprechen; der Vorstand kann in derartigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(5) Der Vorstand bestimmt - vorbehaltlich der Regelungen über die außerordentliche Mitgliederversammlung - Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Schriftführer

(7) Die Mitgliederversammlung kann digital durchgeführt werden. Die Entscheidung hierbei liegt beim Vorstand.

8. Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung sowie von Grund und Zweck beantragen (außerordentliche Mitgliederversammlung).
(2) Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

9. Anträge

(1) Anträge der Mitglieder sind, wenn sie nicht die Geschäftsordnung betreffen, schriftlich zu stellen (auch in elektronischer Form).
(2) Sie müssen mindestens drei volle Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, der die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen hat.
(3) Anträge, die nicht nach Absatz 2 angekündigt sind, dürfen nicht entschieden werden.

10 Berichte und Niederschriften

(1) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie ist
vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll folgende Angaben enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
- Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers
- Zahl der erschienen Mitglieder (unterzeichnete Anwesenheitsliste)
- Tagesordnung
- Abstimmungsergebnisse
- bei Satzungsänderungen deren genauen Wortlaut.

11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
(3) Aufgaben des Vorstands
Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) die Einberufung und
Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

d) die Aufnahme neuer Mitglieder

(4) Bestellung des Vorstands

(a) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(b) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen

12 Mitgliederkreis

Mitglieder des Vereins können sein: Natürliche Personen

13 Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Vorstand dies dem Antragsteller schriftlich (auch auf elektronischem Weg) mitgeteilt hat.

13 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Austritt.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands wegen eines das Ansehen oder den Zweck des
Vereins grob schädigenden Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied in geeigneter Weise anzuhören. Die Entscheidung über
den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen und ihm per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Einschreibens beim Vorstand schriftlich Berufung gegen den Ausschluss einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss

16 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

17 Änderung der Satzung
Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

18 Auflösung des Vereins
(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
(2) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, wählt auch den Liquidator.
(3) Die Regelungen über die Auflösung gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.